

selb zu seiner Versicherung vor oder nach erhaltener Investitur sich umb den Consensum Capituli zu bewerben wissen.

57. Und damit auch wegen Unterscheidt des Calenders, bey nachfolgenden Successionibus kein Irrung und Vnrichtigkeit entstehe, so ist hiemit zu Ehren des Domb Capituls bewilliget worden, daß der Neue Calender jederzeit durch dieses ganzes Stifft gehalten, und darwieder von keinem Successorn einige Änderung nicht vorgenommen werden solle. Jedoch daß die Augspurgische Confessions Verwandte im Stifft keine andere Fest- und Feiertage zu halten schuldig sein sollen, als diejenige, welche Anno tausent sechs hundert vier und zwanzig bey ihnen gehalten, und in dero obbemelten Kirchen Ordnung Augspurgischer Confession sollen benennet werden.

58. Was sonst in dieser Capitulation nicht enthalten, und absonderlich disponirt, solches alles und jedes soll zuvorderist nach mehrermeltem Friden-Schluß de Anno tausent sechs hundert acht und vierzig, so dan den allgemeinen beschriebenen Rechten, Herkommen und Gewohnheiten, regulirt, decidirt und gehalten werden.

Solches alles und jedes wie hie oben von Puncten zu Puncten geschrieben stehet, soll ein jeh wesender Bischoff zu Sina-brückh, wie die alternativa Successio, auff einen der Catholischen oder der Augspurgischen Confession nach laut des Friedens-Schluß kommen und fallen würdet, unverbrüchlich zu halten und zu volnziehen und darauff sein Bischöfflich Jurementum zu erstatten schuldig und verbunden sein, auch dargegen weder das Thumb Capitul, noch die Ritterschafft, Ständt und Vnderthanen in keinerley Weiß noch Weeg beschweren, sondern sie bey allen dieser Capitulation einverleibten Puncten und Articulen handthaben, schützen und schirmen, wie ingleichem von dem Domb Capitul dem künfftigen Bischoff ein mehrers nit zugemuettet werden solle.

Undt damit auch diese beständige und immertwrende Capitulation desto vester und unverbrüchlicher gehalten werden möge: so ist ferners bedingt und verglichen worden, daß die uff nechst künfftigen Reichs Tag, der Röm. Käyl. Mayl., auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs gebührlich vorgetragen, und durch ein öffentlichen Reichs-Schluß bestettigt, auch ein  
Au-